

**Gebührensatzung der Gemeinde Unterdietfurt zur  
Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Unterdietfurt**

vom 03.12.2025

Die Gemeinde Unterdietfurt erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Gemeindebücherei Unterdietfurt erhebt die Gemeinde Unterdietfurt Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner oder –schuldnerin ist, wer die Gemeindebücherei Unterdietfurt benutzt oder sonstige Dienstleistungen in Anspruch nimmt.
2. Für Gebühren und Auslagen von Minderjährigen sind daneben als Gesamtschuldner der gesetzliche oder die gesetzlichen Vertreter Gebührensschuldner.

**§ 3**

**Jahresgebühr**

Für die Ausleihe von Medien werden unabhängig von der Anzahl der Ausleihen folgende Jahresgebühren erhoben:

1. für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres kostenlos
2. für Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr und Erwachsene 3,00 €

**§ 4**

**Ausstellung eines Bibliotheksausweises**

Die Gebühr für die Erstaussstellung eines Bibliotheksausweises beträgt 1,00 €. Bei Verlust des Ausweises und somit Neuausstellung eines solchen werden bei Erwachsenen und Jugendlichen ab 16 Jahren 3,00 € berechnet. Bei Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren wird einmalig für die Erstaussstellung 1 € berechnet, bei Verlust des Ausweises und somit Neuausstellung ebenso 1 €.

**§ 5**

**Säumnisgebühren**

Nach Ablauf der Leihfrist (§ 5 der Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Unterdietfurt) ist unabhängig von einer Rückgabeaufforderung eine Säumnisgebühr zu entrichten. Die Säumnisgebühr beträgt ab dem ersten Tag der Überschreitung pro Öffnungstag und Medium 0,10 €.

## **§ 6**

### **Mahngebühren, Auslagen**

Die Mahngebühr beträgt:

- a) für die erste Mahnung 1,00 € und zusätzlich die Säumnisgebühr (zwei Wochen nach Ablauf der Leihfrist)
- b) für die zweite Mahnung 2,00 € und zusätzlich die Säumnisgebühr (zwei Wochen nach der ersten Mahnung)
- c) Einholung durch Boten: 3 € und zusätzlich Säumnisgebühr und Mahngebühren aus 1. und 2. Mahnung

Zu den Mahngebühren sind gegebenenfalls die angefallenen Portokosten als entstandene Auslagen zu entrichten

## **§ 7**

### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

1. Die Gebühren gemäß den §§ 3 und 4 entstehen bei Antragstellung. Sie sind sofort zur Zahlung fällig.
2. Die Säumnisgebühren gemäß § 5 entstehen am ersten Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist. Die Mahngebühren und ggf. Auslagen nach § 6 entstehen mit Erstellung der Mahnung. Sie werden zum Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.

## **§ 8**

### **Härtefälle**

In besonderen Härtefällen kann im Ermessen der Büchereileitung auf die Erhebung der Gebühren nach § 5 und § 6 verzichtet werden.

## **§ 9**

### **Umsatzsteuer**

Sollte die Gemeinde Unterdietfurt in (Teil-)Bereichen dieser Satzung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in der vorliegenden Satzung genannten Gebühren die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Unterdietfurt, 03.12.2025

Gemeinde Unterdietfurt



Bernhard Blümelhuber  
Erster Bürgermeister